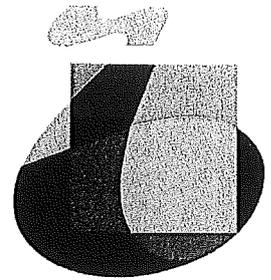


GEMEINDE SCHKOPAU

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau

Ausgang am

Zustellung durch Behördenbediensteten / Einwurf

23. Dez. 2013

Vorsitzender des Gemeinderates der
Gemeinde Schkopau
Herrn W. Eckl
Th.-Müntzer-Str. 37
06258 Schkopau

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
hau-mü

Datum
23.12.2013

Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013

Beschluss-Nr. GR 34 / 334 / 2013

Hier: Widerspruch des Bürgermeisters

Sehr geehrter Herr Eckl,

der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hatte in seiner Sitzung vom 05.11.2013 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 05.11.2013, dass die Bürgerinitiative Ermlitz, gestützt durch den Förderverein Kultur-Gut Ermlitz e. V. von der Gemeinde Schkopau finanziell unterstützt wird.“

Dieser Beschluss trägt die Beschluss-Nr. GR 33 / 326 / 2013. Ich hatte ihm mit Schreiben vom 15.11.2013 widersprochen. Parallel dazu hatte ich mit Schreiben vom 15.11.2013 den Landkreis Saalekreis Sachgebiet Kommunalaufsicht um partnerschaftliche Begleitung des Verfahrens gebeten.

Mit der Vorlage III / 234 / 2013 hat das Mitglied des Gemeinderates, Herr Patrick Wanzek unter dem Betreff: Finanzielle Unterstützung der Bürgerinitiative Ermlitz als Beschlussvorschlag eingebracht.

„Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 17.12.2013, dass die Bürgerinitiative Ermlitz, gestützt durch den Förderverein Kultur-Gut Ermlitz e. V., von der Gemeinde finanziell unterstützt wird.“

Der Landkreis Saalekreis in Person des Landrates hatte mit Schreiben vom 09.12.2013 zu dem Verfahren Stellung genommen und die Auffassung des Bürgermeisters unterstützt.

Seite 1 von 3

Hausadresse:
Schulstraße 18
06258 Schkopau
Tel.: 03461/7303-510
Fax: 03461/7303-55-510

E-Mail-Adresse:
info@gemeinde-schkopau.de
Internetadresse:
www.gemeinde-schkopau.de

Sprechzeiten:
Di.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

(

(

Das Schreiben des Landrates habe ich mit E-Mail vom 12.12.2013 den Fraktionsvorsitzenden, dem Vorsitzenden des Gemeinderates und dem Einreicher der Vorlage Herrn Patrick Wanzek übermittelt.

Zum Termin der Gemeinderatssitzung hat die Fraktion der SPD im Gemeinderat einen Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag eingebracht. Der Beschlussvorschlag erhielt danach folgende Fassung: "Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 17.12.2013, dass der Förderverein Kultur-Gut Ermlitz e. V. mit der Bürgerinitiative Ermlitz von der Gemeinde Schkopau finanziell mit einem Betrag von 5.000 T€ unterstützt wird."

Zur Begründung wurde ausgeführt: "In Folge der Einlegung eines Widerspruchs durch den Bürgermeister gegen den vom Gemeinderat am 05.11.2013 gefassten Beschluss zur finanziellen Unterstützung der Bürgerinitiative, steht diese Beschlussvorlage im vollen Umfang zur erneuten Abstimmung auf der Tagesordnung für den 17.12.2013.

Der bisherige Beschluss enthielt keine genaue Festlegung zur Höhe der Förderung. Zur Präzisierung hält es daher die SPD-Fraktion für erforderlich, den Beschluss um die genaue Förderhöhe und den juristisch korrekten Zahlungsempfänger zu ergänzen.

gez. Ralf Borries
Fraktionsvorsitzender"

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat diesen Beschluss in der Fassung des Änderungsantrages in seiner Sitzung am 17.12.2013 mehrheitlich gefasst.

Ich habe diesem Beschluss bisher nicht ausgefertigt. Mit Vermerk vom 18.12.2013 hatte ich angekündigt, diesen Beschluss erneut zu widersprechen. Gemäß § 62 (3) Satz 4 der GO LSA hat ein Widerspruch aufschiebende Wirkung. Aus diesem Grund wurde die Ausfertigung des Beschlusses zurück gestellt.

Gegen den o. g. Beschluss lege ich hiermit form- und fristgemäß

Widerspruch

ein.

Gleichzeitig werde ich den Vorgang der Kommunalaufsichtsbehörde vorlegen und diese um ihre Entscheidung bitten (§ 62 Absatz 3 Satz 5 der GO LSA).

Begründung:

Der § 62 Abs. 3 Satz 1 der GO LSA fordert vom Bürgermeister: „Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind.“

Da ich der Auffassung bin, dass auch diese erneute Beschlussfassung gesetzeswidrig ist, bin ich zum Widerspruch verpflichtet.

Ich nehme zunächst Bezug auf die Begründung meines Erstwiderpruches mit Schreiben vom 15.11.2013.

Dem Beschluss vom 17.12.2013 folgt in konkretisierter Form der Zielstellung des ersten Beschlusses vom 05.11.2013, die auf eine finanzielle Unterstützung der Bürgerinitiative Ermlitz im Rechtsstreit mit dem Landkreis Saalekreis gerichtet ist. Damit wird die Sach- und Rechtslage die dem Erstbeschluss vom 05.11.2013 zu Grunde lag in die neue Beschlussfassung übernommen.

(

(

Der Vorsitzender der Fraktion „Die Linke“ im Gemeinderat, Herr Michael Teske hat im Rahmen der Erörterung der Beschlussvorlage argumentiert, die finanzielle Unterstützung der Bürgerinitiative im Rechtsstreit mit dem Landkreis Saalekreis sei eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die sich aus der Pflicht und Daseinsfürsorge ableite.

Dieser Argumentation kann ich nicht folgen. Der Bürgerinitiative bzw. dem einzelnen Bürger steht gegenüber der Verwaltungsentscheidung des Landkreises der Rechtsweg offen. Die Übernahme der Kosten bzw. eines Teiles der Kosten für die Beschreitung des Rechtsweges in diesen Verfahren kann auch bei einer weiten Auslegung des Begriffes der freiwilligen Leistungen nicht zu den Aufgaben der Gemeinde gehören.

Aus den vorstehend genannten Gründen sehe ich mich verpflichtet, auch der erneuten Beschlussfassung zu widersprechen. Die Vollziehung des Beschlusses wird gemäß § 62 Abs. 3 Satz 4 GO LSA ausgesetzt.

Gleichzeitig werde ich die Sache an die Kommunalaufsichtsbehörde zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung abgeben.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt



Hauke

Anlage

11 Anlagen auf 24 Seiten

